

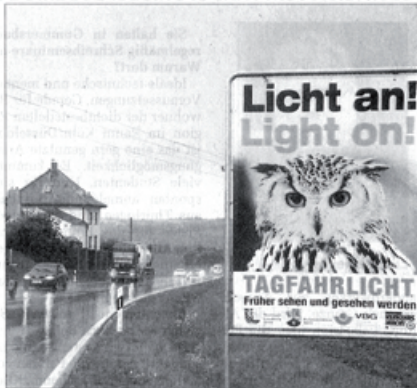
# Nachrüstregeln für Tagfahrlicht

Bei einer nachträglichen Montage ist einiges zu beachten, um Bußgelder zu vermeiden

**Losheim am See.** Ab Februar 2011 müssen alle neu auf den Markt kommenden Pkw und Kleintransporter mit Tagfahrleuchten ausgestattet sein.

Das sieht eine Richtlinie der Europäischen Union vor. Doch schon jetzt rüsten viele Autobesitzer dieses Sicherheitszubehör nach – auch, weil in vielen europäischen Ländern bereits Lichtpflicht besteht. Bei einer nachträglichen Montage ist einiges zu beachten, um Bußgelder zu vermeiden, wie die Sachverständigenorganisation KÜS rät.

Lichttechnische Anlagen sind „bauartgenehmigungspflichtig“ und mit einem Genehmigungszeichen, einem großen E mit kleiner Ziffer daneben im Kreis, gekennzeichnet. Veränderungen dieser Anlagen, etwa die Verwendung eines anderen Leuchtmittels, sind nicht zulässig. Tag-



Fahren mit Tagfahrlicht auf der B92.

(Foto: OTZ/Archiv)

fahrleuchten dürfen nur allein betrieben werden und nicht gleichzeitig mit dem Abblendlicht. Wird die Leuchteinheit für das Tagfahrlicht beim Einschalten des Abblendlichts auf Standlichtniveau abgedimmt, gilt es rechtlich auch als solches.

Neben speziellen Nachrüstleuchten werden Kombinationen aus Tagfahr- und Positionslicht (Standlicht) im Handel angeboten. Bei der Verwendung als Positionslicht muss die Mindestbauhöhe 350 Millimeter betragen, und der Außenrand der Leuchtfläche darf nicht mehr als 400 mm vom Außenrand des Fahrzeuges entfernt sein. Es dürfen maximal zwei zusätzliche Positionsleuchten angebracht sein. Insgesamt vier Positionsleuchten sind nur dann zulässig, wenn zwei davon in den Hauptscheinwerfern integriert sind. **dapd**